

[OVERTON] Magazin

Suchen



Venedig-Kommission: Auch in der Ukraine sollte das Recht auf Kriegsdienstverweigerung gelten

19. März 2025

Florian Rötzer

12 Kommentare



Venedig KOMmission. Bild: Council of Europe

In der Ukraine gibt es zwar seit 1991 nach Art. 35 der Verfassung theoretisch die Möglichkeit, den Kriegsdienst aus Gewissensgründen zu verweigern und einen Ersatzdienst zu leisten. Nach Art. 64 ist auch bei Verhängung des Kriegsrechts nicht vorgesehen, das Recht einzuschränken. Das wurde allerdings nur Mitgliedern einiger kleiner religiöser Gemeinschaften gewährt. Seit Verhängung des Kriegsrechts gibt es auch diese Möglichkeit nicht mehr, wie auch das

Europäische Büro für Kriegsdienstverweigerung bestätigt. Das ukrainische Verfassungsgericht wandte sich an die Venedig Kommission (Europäische Kommission für Demokratie durch Recht) des Europarates, um die Frage zu klären, ob im Krieg das Recht auf Kriegsdienstverweigerung durch Gewissensgründe nach europäischem Recht eingeschränkt werden kann.

Hintergrund ist die Klage eines Wehrdienstverweigerers aus Gewissensgründen, der langjähriges Mitglied der Kirche der Siebenten-Tags-Adventisten ist. Sie ist als religiöse Organisation anerkannt ist, nach der weder der Gebrauch von Waffen noch die Integration in einen militärischen Dienst ohne Waffen erlaubt ist. Nach den Urteilen des ukrainischen Berufungs- und das Kassationsgericht sieht das ukrainische Recht keinen Ersatz für den Militärdienst während der Mobilisierung vor. Die Berufung auf die persönliche Religion oder Weltanschauung gelte nicht absolut, sondern werde durch die verfassungsmäßige Pflicht eingeschränkt, die territoriale Integrität und Souveränität des Staates gegen ausländische Aggressionen zu verteidigen. Das bedeutet letztlich, dass im Krieg das Recht auf Kriegsdienstverweigerung nicht gelten soll.

Die Venedig Kommission verweist in ihrem Rechtsgutachten darauf, dass nach Art. 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention die Gedankens-, Gewissens- und Religionsfreiheit für alle garantiert wird. Bis 2011 sei umstritten gewesen, ob sich das auch auf das Recht zur Kriegsdienstverweigerung bezieht, nach einem Präzedenzfall sei das aber vom Gericht anerkannt worden. Ähnlich sei es bei Art. 19 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen, der das „Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit“ gewährt. 2012 hat die Menschenrechtskommission in einem Kommentar explizit erklärt, dass das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus dem Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit hervorgeht.

Die EU hat die Anerkennung des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung zur Bedingung der Aufnahme neuer Mitglieder gemacht. In der Charta der Grundrechte der Europäischen Union heißt es in Art. 10 Artikel 10 – Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit § 2: „Das Recht auf Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen wird nach den einzelstaatlichen Gesetzen anerkannt, welche die Ausübung dieses Rechts regeln.“

Betont wird, dass es keine allgemeine Definition der Kriegsdienstverweigerung gibt, trotzdem gilt das Recht auch im Verteidigungsfall: „Es besteht jedoch kein Zweifel daran, dass eine Situation der Mobilisierung oder Einberufung zum Kampf gegen einen ausländischen Aggressor eine besondere Bedrohungssituation darstellt, in der eine staatliche Gemeinschaft besondere Opfer von ihren Bürgern erwarten kann. Umgekehrt müssen die Bürger Einschränkungen ihrer

individuellen Rechte und Freiheiten hinnehmen, die in Friedenszeiten nicht hinnehmbar wären. Genau in dieser Situation befindet sich die Ukraine heute. Das bedeutet jedoch nicht, dass andere Rechte, wie das Recht auf Kriegsdienstverweigerung aus Gewissensgründen, das sich aus der Religionsfreiheit ableitet, außer Kraft gesetzt werden.“

Nach dem Europäischen Gericht für Menschenrechte muss sie auch und gerade im Kriegsfall anerkannt werden, wenn es sich um eine „entschiedene, dauerhafte und aufrichtige Ablehnung jeglicher Kriegsbeteiligung“ handelt. Wie das festgestellt wird, wird nicht weiter bestimmt. Das kann, wie das Ältere wissen, auch ziemlich restriktiv und abschreckend geregelt sein.

In Richtung Ukraine heißt es sehr deutlich:

„Die Venedig-Kommission vertritt die Auffassung, dass der Kern des Rechts auf Kriegsdienstverweigerung darin besteht, dass ein Kriegsdienstverweigerer aus Gewissensgründen unter keinen Umständen gezwungen werden darf, Waffen zu tragen oder zu benutzen, auch nicht zur Selbstverteidigung. Außerdem muss die Notwendigkeit des Ausschlusses eines Ersatzdienstes im Falle einer Mobilmachung oder eines Verteidigungskrieges von der Regierung nachgewiesen werden.“

Nicht berücksichtigt hat die Venedig-Kommission das vor kurzem gefällte Urteil des deutschen Bundesgerichtshofs, der einem Ukrainer in Deutschland, der ausgeliefert werden soll, verwehrt hat, das in Deutschland verbürgte Recht auf Kriegsdienstverweigerung wahrzunehmen. Der Senat urteilte hier, dass dann, wenn ein Land sich gegen einen völkerrechtswidrigen Angriff verteidigt, „ein Recht zur Kriegsdienstverweigerung nicht gewährleistet ist“. Demgemäß würde es auf die Art des Krieges ankommen, ob das Recht gilt oder ausgesetzt werden kann. Das öffnet der Willkür des Staates Tor und Tür ([BGH: Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung kann ohne Verfassungsänderung im Kriegsfall ausgesetzt werden](#)).

Ähnliche Beiträge:

- [BGH: Grundrecht auf Kriegsdienstverweigerung kann ohne Verfassungsänderung im Kriegsfall ausgesetzt werden](#)
- [Wiedereinführung der Wehrpflicht in Deutschland?](#)
- [Von der Kriegsdienstverweigerung zur Kriegstreiberei](#)
- [„No Means No“ – Kriegsdienstverweigerer gibt es in Russland, in Belarus und auch in der Ukraine](#)
- [»Ein unglaubliches Versagen des Westens«](#)

teilen

teilen

teilen

E-Mail

teilen



Unterstützen Sie das Overton Magazin und seine Unabhängigkeit!

Schlagwörter: [BGH](#), [Kriegsdienstverweigerung](#), [Ukraine](#), [Venedig Kommission](#)